

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/1024**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

**Betreff:** Information zur Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer

**Mitteilungstext:**

Die Stadt Troisdorf erhebt seit dem 01.01.2016 eine Wettbürosteuer. Zunächst auf Basis eines Flächenmaßstabes und seit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2017 auf Basis des Wetteinsatzes. Das Gericht hatte entschieden, dass die Erhebung einer Wettbürosteuer grundsätzlich zulässig, der damals gewählte Steuermaßstab der Veranstaltungsfläche im Wettbüro aber nicht sachgerecht sei, weil der Wetteinsatz als praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung stehe.

Insgesamt hat die Stadt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2022 Wettbürosteuer in Höhe von 283.850,58 € festgesetzt. Die Abgaben wurden vollständig beglichen. Gegen die Wettbürosteuerbescheide wurde jeweils fristgerecht Widerspruch eingelegt, da erneut Musterverfahren gegen die Festsetzung auf Basis der neuen Bemessungsgrundlage anhängig waren. Die Widersprüche ruhen mit beiderseitigem Einverständnis bis zur Entscheidung über die anhängigen Verfahren.

Die Klagen gegen die auf dieser Grundlage ergangenen Steuerbescheide wiesen die Vorinstanzen ab. Das Oberverwaltungsgericht Münster ließ jedoch jeweils die Revision zur Klärung der Frage zu, ob die Wettbürosteuer nach Änderung des Steuermaßstabs nunmehr wegen Gleichartigkeit mit der bundesrechtlich geregelten Pferde- und Sportwettensteuer unzulässig ist.

Laut Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 hat das Gericht nunmehr in drei Verfahren entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig sei. Das Gericht ist jetzt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer nicht zulässig ist, weil sie mit der vom Gericht empfohlenen Bemessungsgrundlage den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriewettgesetz geregelten Steuern gleichartig ist. Bei diesen Steuern handelt es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer für denselben Gegenstand ausschließen.

Der Städte und Gemeindebund wird nach Auswertung des Urteils eine Handlungsempfehlung aussprechen.

Die Pressemitteilung macht allerdings wenig Hoffnung, dass eine Wettbürosteuer auf Basis einer andersgearteten Bemessungsgrundlage künftig noch erhoben werden kann. Es erfolgt daher aktuell keine neue Festsetzung der Verwaltung. Die bis zum 30.06.2022 festgesetzten Steuern sind voraussichtlich zurückzuzahlen.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer